



BEKANNTMACHUNG

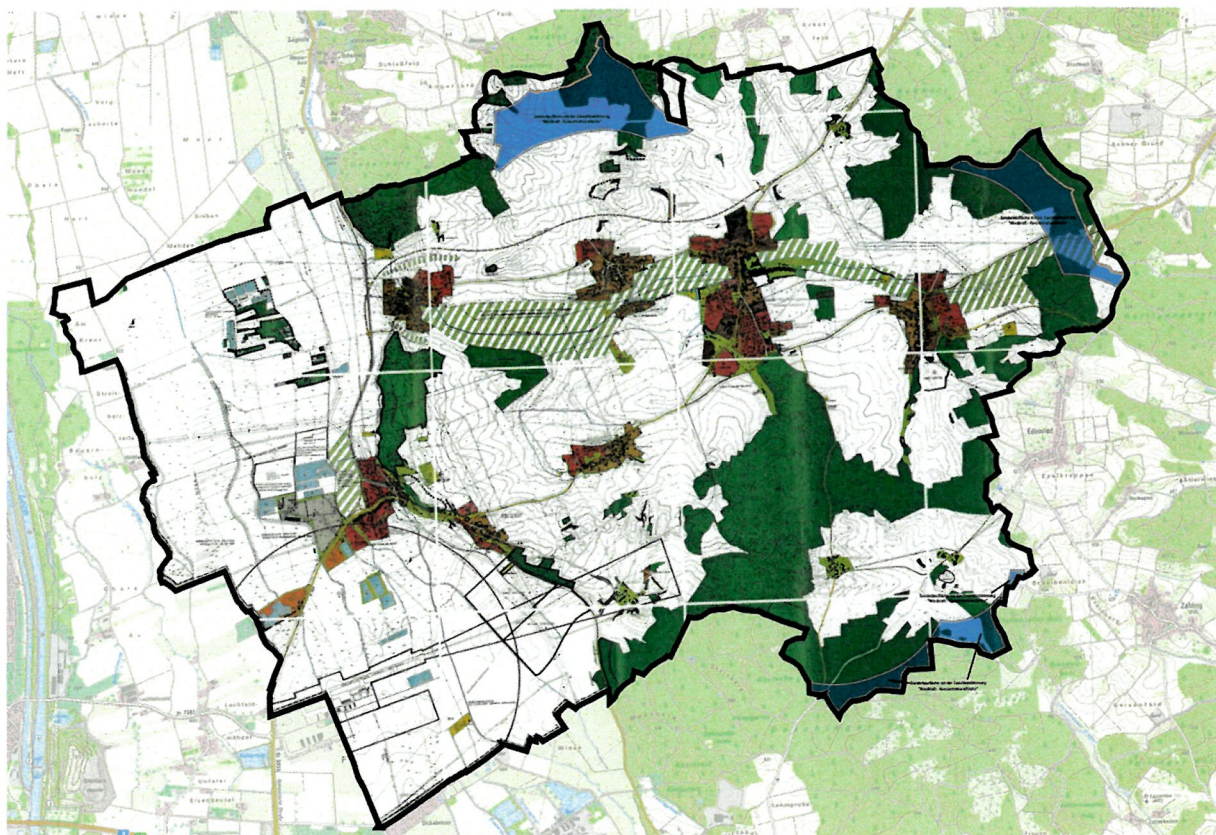
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Affing (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft)

Mit dem Bescheid vom 03.01.2024 Az. 6100-2 hat das Landratsamt Aichach – Friedberg die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) der Gemeinde Affing fingiert genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Wind) wirksam.

Geltungsbereich (o.M.)

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet



Die in diesem sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellten Windenergiegebiete (Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windkraft – Konzentrationsfläche“) werden nach den Maßgaben des § 4 Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) gemäß § 5 Abs. 1 WindBG mit folgenden Flächen auf den nach der Anlage zum WindBG für das Land Bayern, bzw. für das einschlägige regionale oder kommunale Teilflächenziel festgesetzten Flächenbetragswert angerechnet:

Bereich	Fläche	Prozent
Gemeindegebiet	ca. 4.481 ha	100,00 %
Konzentrationszone 1	ca. 92 ha	2,1 %
Konzentrationszone 2	ca. 36 ha	0,8 %
Konzentrationszone 3	Ca. 59 ha	1,3 %
Konzentrationsflächen gesamt	ca. 187 ha	4,2 %

Da die Gemeinde gem. § 5 Abs. 4 WindBG durch Beschluss bestimmt hat, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen (sog. Rotor-Out-Planung), sind die Konzentrationsflächen vollständig als Flächenbeitragswert anrechenbar.

Jedermann kann die 20. Änderung des Flächennutzungsplan (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Wind) mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Affing (Bauamt, Mühlweg 2, 86444 Affing) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr,
Dienstag von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr,
und am Donnerstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Ergänzend ist der Flächennutzungsplan auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Affing unter <https://www.affing.de/oeffentliche-auslegungen> eingestellt sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Affing, den 16.1.2024

.....
Markus Winklhofer, Erster Bürgermeister



Veröffentlicht am: 19.01.2024

Abgenommen am: